2. FERTIGUNG

Mannheim | Feudenheim

# BEBAUUNGSPLAN NR. 77/25 FÜR DAS GEWERBEGEBIET TALSTRASSE

## TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 77/9/2

M. 1:1000

Exemplar:
STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation und Vermessung

STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation und Vermessung

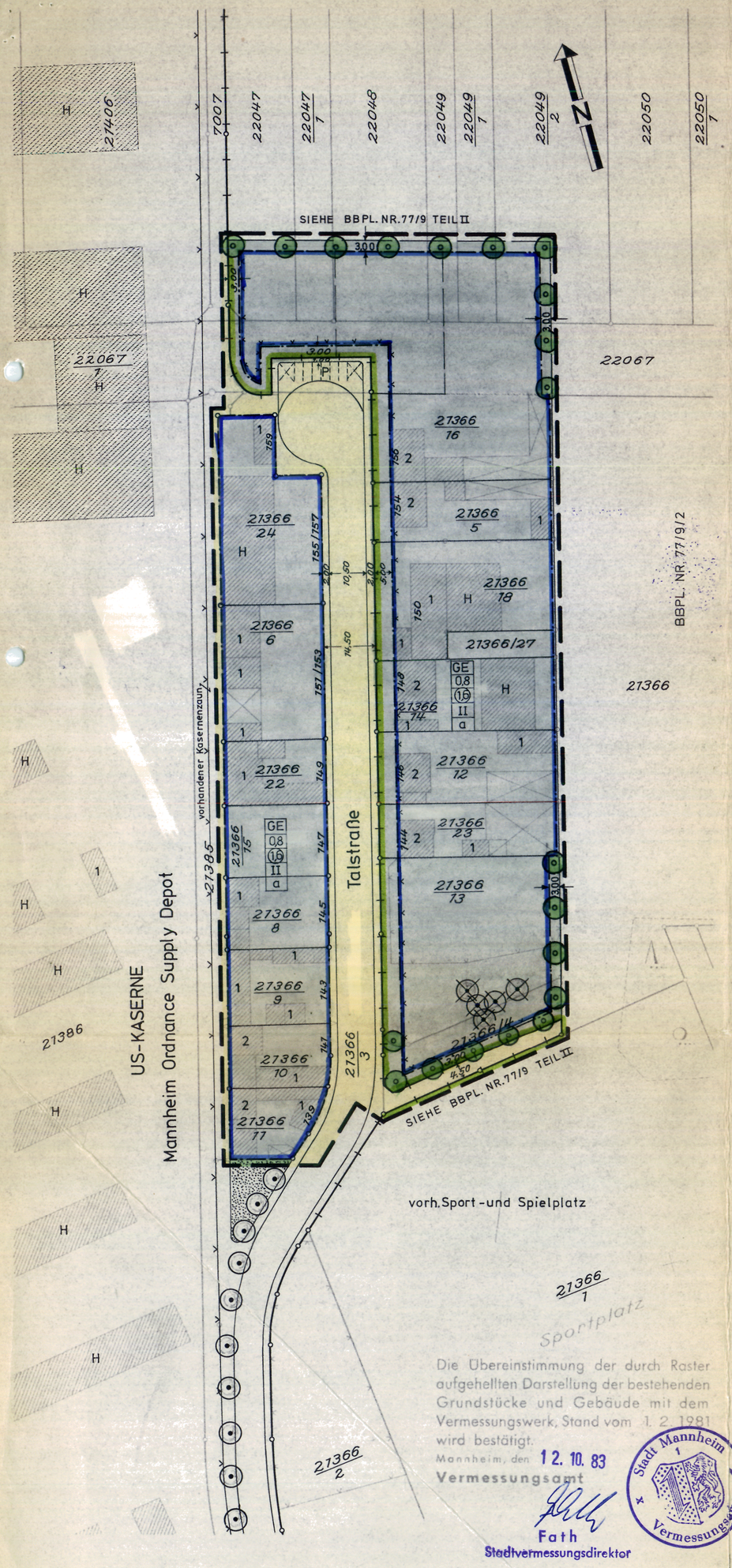


Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 2. 1981 wird bestätigt.
Mannheim, den 12. 10. 83
Vermessungsamt
Fath
Stadtvermessungsdirektor

Stadt Mannheim 1 Vermessungsamt

## ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GE — GEWERBEGEBIET
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (1,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE FESTSETZUNG NR. 2)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- P — PARKBUCHT
- ALTE STRASSEN- BZW. GELÄNDEHÖHE
- NEUE STRASSENHÖHE
- 2 — GESCHOSSZAHL BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- H — HALLE
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN, BETONWERKSTEIN 5cm HOCH
- VORHANDENE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN
- BÄUME ZU ENTFERNEN

## HINWEIS:

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO.

MANNHEIM, DEN 8. 7. 1983
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 8. 7. 1983
STADTPLANUNGSAMT
STADTBAUDIREKTOR

## SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. AUFGRUND VON §1 ABS.6 NR.2 BauNVO SIND DIE NACH §8 ABS.3 NR.1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

2. a = ABWEICHENDE BAUWEISE (§22 ABS.4 BauNVO)
   a) IN DEN GE-GEBIETEN KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU EINEM VOLLGESCHOSS BZW. 5,00m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.
   b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIESE GEBÄUDE EINEN GRENZABSTAND VON 6,00m EINHALTEN.
   c) SOFERN JEDOCH MIT 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK MINDESTENS EIN GRENZABSTAND VON 3,00m EINGEHALTEN WIRD ODER IST, GENÜGT AUCH AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND VON 3,00m.

✳ 3. BEGRÜNUNG VON GRUNDSTÜCKEN IN GEWERBEGEBIETEN.
   a) DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG, SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, SOWEIT SIE NICHT ALS ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN. ANSTELLE DER GÄRTNERISCHEN GESTALTUNG IST DAS PFLANZEN VON BÄUMEN ZULÄSSIG, WENN DIE HÄLFTE DER ANGRENZERLÄNGE AN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
   FÜR DIE ERMITTLUNG DER ANZAHL DER BÄUME IST AUF JE 24 qm DIESER FLÄCHE EIN BAUM NACHZUWEISEN.
   b) BEI EBENERDIGEN OFFENEN KFZ-STELLPLATZANLAGEN IST AUF JE 5 STELLPLÄTZE EIN BAUM ZU PFLANZEN.
   c) ES SIND BÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON MINDESTENS 25 cm (ca. 8cm DURCHMESSER) ZU VERWENDEN.
   d) IM ÜBRIGEN GILT FÜR DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 13 LBO. "DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN SOLLEN ALS GRÜNFLÄCHEN ODER GÄRTNERISCH ANGELEGT UND UNTERHALTEN WERDEN SOWEIT SIE NICHT ALS STELLPLATZ-, ARBEITS- ODER LAGERPLATZFLÄCHEN ERFORDERLICH SIND".

✳ 4. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN ALS MAUER ODER MASCHENDRAHT, MAX. 2,00 m HOCH ZULÄSSIG.

Nr. 13-2410219/208
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 5. 1. 84
Regierungspräsidium Karlsruhe
Lüsing

Regierungspräsidium Karlsruhe

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 22.03./27.09.83 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 27.01.84 rechtsverbindlich geworden.
Mannheim, den 27.01.84
Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

Stadt Mannheim 10

| GEZ. JAN. 1982 ZIRJ. | GEÄND. 2.4.82 Li. | GEÄND. 6.5.82 Li. | GEÄ. JUNI 82 BR. | GEÄ. 10.8.83 Li. |
|---|---|---|---|---|